

AZ: sse-9000/22

Schlichtungsempfehlung

I.

Die Beteiligten streiten über Verbrauchsabrechnungen, über die Berechtigung einer Versorgungssperre sowie über die Frage, ob dem Beschwerdeführer ein Schadensersatzanspruch zusteht.

Die Beschwerdegegnerin beliefert den Beschwerdeführer mit Strom und mit Erdgas. Der Beschwerdeführer reklamierte die Jahresrechnung der Beschwerdegegnerin vom 30.09.2021 für den Zeitraum vom 28.08.2020 bis zum 02.09.2021 (Nachforderung 54,05 EUR). Die Beschwerdegegnerin habe keinen Erdgasverbrauch abgerechnet, obwohl ein Verbrauch angefallen sei. Sie habe zudem seine Zahlung aus dem Jahr 2019 in Höhe von 800,00 EUR nicht korrekt verrechnet und unterschiedliche, nicht nachvollziehbare Beträge angemahnt.

Die Beschwerdegegnerin sandte dem Beschwerdeführer am 09.11.2021 ein Schreiben, mit dem sie ihn aufforderte, die Restforderungen aus der Verbrauchsabrechnung vom 30.09.2021 in Höhe von 54,05 EUR sowie Abschlagsforderungen in Höhe von zusammen 58,00 EUR für Strom- und Erdgas auszugleichen. Sie drohte dem Beschwerdeführer die Versorgungseinstellung an. Am 24.11.2021 mahnte die Beschwerdegegnerin den Zahlungsbetrag von 112,50 EUR erneut in einem mit „Inkasso-aufforderung“ bezeichneten Schreiben an. Der Beschwerdeführer widersprach am 29.11.2021 schriftlich der Zahlungsaufforderung. Die Beschwerdegegnerin teilte dem Beschwerdeführer am 17.01.2022 per E-Mail mit: *„...Ihre Anfrage haben wir erhalten. Unser Anspruch ist es Ihnen stets bestmögliche Lösungen anzubieten. Deshalb prüfen wir jeden Sachverhalt umfassend und genau. Da wir in den letzten Wochen eine Vielzahl von Anfragen erhalten haben, benötigen wir noch etwas Zeit um Ihr Anliegen zu beantworten. Wir kommen schnellstmöglich auf Sie zu und bitten Sie bis dahin um Geduld. Sehen Sie bitte, wenn möglich, von Rückfragen ab – vielen Dank.“*

Am 31.01.2022 ließ die Beschwerdegegnerin die Stromversorgung an der Lieferstelle unterbrechen. Eine Zwischenabrechnung bis zum 30.06.2022 vom 11.07.2022 ergab Nachforderungen für Strom in Höhe von 147,60 EUR und Nachforderungen für Erdgas in Höhe von 81,91 EUR (Gesamtforderung 229,51 EUR). Nach Einleitung des Schlichtungsverfahrens und nachdem der Beschwerdeführer an die Beschwerdegegnerin auf Anregung der Schlichtungsstelle einen Betrag in Höhe von 341,83 EUR gezahlt hatte, hat die Beschwerdegegnerin die Stromversorgung am 22.03.2023 wiederhergestellt.

Der Beschwerdeführer trägt vor, er habe der fehlerhaften Jahresrechnung für das Jahr 2020/2021 unter anderem am 11.11.2021 begründet widersprochen. Die überhöhte Nachforderung für das Jahr 2018/2019 habe er nur ausgeglichen, um Kosten und Sperrungen zu vermeiden. Die Beschwerdegegnerin habe seine Zahlungen in Höhe von 800,00 EUR aus dem Jahr 2019 offensichtlich nicht vollständig angerechnet. Aus seiner Sicht hätten keine Rückstände bestanden, die die Beschwerdegegnerin zu einer Sperrung berechtigt hätten. Ihm sei die Sperrung auch weder angedroht noch angekündigt worden. Vielmehr habe die Beschwerdegegnerin ihm im Januar 2022 ausdrücklich mitgeteilt, er werde noch eine Antwort auf seine Reklamation erhalten. Stattdessen habe er feststellen müssen,

dass die Beschwerdegegnerin treuwidrig seinen Stromanschluss gesperrt habe. Ohne Stromversorgung sei es nicht möglich gewesen, die Wohnung zu nutzen, da auch die Heizung Strom benötige. Pro Monat der Sperrung sei mindestens die hälftige monatliche Miete, d. h. 250,00 EUR, zu ersetzen.

Der Beschwerdeführer verlangt von der Beschwerdegegnerin sinngemäß korrigierte Verbrauchsabrechnungen, die Erstattung überzahlter Beträge sowie einen Ersatz für die ihm durch die unberechtigte Stromsperre entstandenen Schäden und Kosten.

Die Beschwerdegegnerin hält an ihren Verbrauchsabrechnungen fest und weist Schadensersatzforderungen zurück.

Sie ist der Auffassung, sie habe dem Beschwerdeführer nicht mehr Strom- und Erdgasverbrauch berechnet als tatsächlich angefallen sei. Der Beschwerdeführer habe bis zum 15.12.2022 drei Zahlungen geleistet: Einen Betrag in Höhe von 400,00 EUR am 28.12.2018, einen Betrag von 800,00 EUR am 23.04.2019 sowie einen Betrag in Höhe von 341,83 EUR am 15.12.2022. Der Betrag von 800,00 EUR sei auf die im Zeitraum vom 17.03.2019 bis zum 03.07.2019 fälligen Abschläge sowie in der Jahresrechnung für 2018/2019 verrechnet worden. Sie verweist auf die Verbrauchsabrechnungen für den Gesamtzeitraum vom 22.08.2018 bis zum 31.08.2022. Sie habe dem Beschwerdeführer die Versorgungssperre mit Schreiben vom 09.11.2021 sowie vom 24.11.2021 angedroht und auch mit Schreiben vom 10.12.2021 noch einmal die Einstellung der Versorgung ab dem 22.12.2021 angekündigt. Am Tag der Sperrung, dem 31.01.2022, sei der Beschwerdeführer mit einem Betrag in Höhe von 270,05 EUR (Forderungen Verbrauchsabrechnung 2020/2021 in Höhe von 43,49 EUR bzw. 10,56 EUR, vier Abschlagsforderungen Erdgas in Höhe von jeweils 5,00 EUR, vier Abschlagsforderungen Strom in Höhe von jeweils 24,00 EUR, Inkassokosten in Höhe von 40,00 EUR sowie Wiederinbetriebnahmekosten in Höhe von 60,00 EUR) im Rückstand gewesen. Per 19.12.2022 sei das Vertragskonto nach der Zahlung von 341,83 EUR ausgeglichen gewesen, nachdem sie auf Kostenforderungen in Höhe von insgesamt 80,00 EUR verzichtet habe.

Die Beschwerdegegnerin ist der Auffassung, sie sei berechtigt gewesen, den Stromzähler an der Lieferstelle am 31.01.2022 sperren zu lassen. Der Beschwerdeführer habe trotz Aufforderung nicht alle Rückstände ausgeglichen. Weil für den Gaszähler mehrfach keine abgelesenen Zählerstände vorgelegen hätten, sei der Verbrauch immer wieder geschätzt worden. Auf eine Korrektur des Schätzwertes von 416 m³ aus der Jahresrechnung 2018/2019 auf den vom Beschwerdeführer im Oktober 2020 angegebenen Wert von 410,00 m³ habe der Beschwerdeführer in einem Telefonat vom 05.10.2020 selbst verzichtet. Die weiteren vom Beschwerdeführer mit 436 m³ für den 11.11.2021 bzw. 440 m³ für den 12.12.2021 angegebenen Zählerstände habe sie deshalb nicht übernommen, weil eine Neuberechnung aufgrund der Preisänderungen nachteilig für den Beschwerdeführer gewesen wäre. Die offenen Forderungen für Stromlieferungen habe sie am 09.11.2021 mit Androhung der Versorgungssperre und am 10.12.2021 angemahnt. Am 24.11.2021 habe sie noch einmal auf die Forderungsbeträge hingewiesen und die Einstellung der Versorgung angedroht. In seiner Reklamation vom 29.11.2021 habe der Beschwerdeführer ausdrücklich auf die Inkassoaufforderung Bezug genommen. Er habe die

Sperrandrohung demnach auch erhalten. Die Anliegen des Beschwerdeführers habe sie mehrfach telefonisch beantwortet.

Auf Nachfrage der Schlichtungsstelle teilte die Beschwerdegegnerin mit, sie habe seit dem 15.12.2022 keine weiteren Zahlungen des Beschwerdeführers erhalten. Per 26.01.2024 seien weitere Nachforderungen und Abschläge offen.

II.

Die Beschwerden sind überwiegend unbegründet.

1.

Der Beschwerdeführer hat insbesondere keinen Anspruch auf eine geänderte Verbrauchsabrechnung für das Jahr 2020/2021. Die Beschwerdegegnerin hat dem Beschwerdeführer für den gesamten Zeitraum vom 22.08.2018 bis zum 31.08.2022 nicht mehr als den tatsächlich angefallenen Strom- und den tatsächlich angefallenen Erdgasverbrauch berechnet.

a)

Der abgerechnete Stromverbrauch ist nach den dokumentierten Ablesewerten angefallen. Ausweislich der Jahresrechnung 2017/2018 betrug der Stromzählerstand am 19.08.2017 2.204 kWh. Für den 22.08.2018 weist die Jahresrechnung 2018/2019 einen abgelesenen Stromzählerstand von 2.724 kWh aus. Die zuständige Netzbetreiberin hat für den 01.09.2019 einen abgelesenen Zählerstand von 3.332 kWh an die Beschwerdegegnerin übermittelt (Differenz 608 kWh). Am 27.08.2020 betrug der abgelesene Stromzählerstand 3.899 kWh (Differenz 567 kWh). Am 02.09.2021 las die Messstellenbetreiberin einen Wert von 4.521 kWh ab (Differenz 622 kWh). Bis zur Ablesung am Tag der Sperrung, dem 31.01.2022 (4.752 kWh) verbrauchte der Beschwerdeführer weitere 231 kWh. Der Stromzähler blieb sodann bis zum 22.03.2023 gesperrt. Der Schlichtungsstelle lag die Stromabrechnung nur bis zum 12.08.2022 vor, bis dahin hat die Beschwerdegegnerin keinen weiteren Stromverbrauch berücksichtigt.

Die Gaszählerstände lauten wie folgt: 01.09.2017 – 206 m³; 31.08.2018 – 311 m³ (errechnet); 02.07.2019 – 399 m³ (Ablesung Beschwerdeführer); 31.08.2019 – 416 m³ (errechnet); 31.08.2020 – 416 m³ (errechnet); Oktober 2020 410 m³ (Ablesung Beschwerdeführer); 31.08.2021 – 416 m³ (errechnet); 11.11.2021 – 436 m³ (Ablesung Beschwerdeführer); 12.12.2021 440 m³ (Ablesung Beschwerdegegnerin); 30.06.2022 – 446 m³ (Ablesung Netzbetreiberin), 31.08.2022 – 448 m³ (Schätzung). 13.09.2023 – 483 m³ (Ablesung Beschwerdeführer).

Nach diesen Daten hat der Beschwerdeführer im Zeitraum vom 01.09.2017 (206 m³) bis zum 11.11.2021 (436 m³) insgesamt 230 m³ Erdgas verbraucht. Bis zum 30.06.2022 (446 m³) waren es weitere 10 m³. Den weiteren Verbrauch bis zum 31.08.2022 (448 m³) hat die Beschwerdegegnerin auf 2 m³ geschätzt. Der Gesamtverbrauch von 242 m³ beruht bis auf die Schätzung zum 31.08.2022 auf abgelesenen Zählerständen. Streitig ist allein, wann genau der Verbrauch angefallen ist. Der Beschwerdeführer hat immer wieder reklamiert, die Beschwerdegegnerin habe in der Abrechnung

2018/2019 einen viel zu hohen Verbrauch und in den Zeiträumen danach fehlerhaft einen Nullverbrauch abgerechnet. An dieser Stelle ist jedoch zu berücksichtigen, dass der Beschwerdegegnerin ab 2015 offenbar nicht jedes Jahr zum Abrechnungsstichtag im August ein abgelesener Zählerstand vorlag. Es ist unklar geblieben, ob der Beschwerdeführer Ablesewerte jeweils zu den Stichtagen im August des jeweiligen Jahres übermittelt hat. Aufgrund der Ablesung von 399 m³ am 02.07.2019 und der Schätzung zum 31.08.2019 auf 416 m³ entstand Abrechnung für das Jahr 2018/2019 rechnerisch ein höherer Gasverbrauch von 105 m³ (1.109 kWh), weil sich vor allem ein Verbrauch aus den Vorjahren in das Abrechnungsjahr 2018/2019 verschoben hatte. Nachdem der Beschwerdeführer für Oktober 2020 einen Ablesewert von 410 m³ gemeldet hatte, hat die Beschwerdegegnerin sodann bis zum 31.08.2021 den ursprünglich zum 01.09.2019 errechneten Zählerstand von 416 m³ verwendet und damit für zwei Jahre keinen weiteren Gasverbrauch abgerechnet. Dieser Umstand hat zu den Reklamationen des Beschwerdeführers geführt.

Die Beschwerdegegnerin ist wegen des abgerechneten Gasverbrauchs nicht zu Abrechnungskorrekturen verpflichtet. Sie war zur Verwendung von Schätzwerten berechtigt, soweit keine Ablesewerte vorlagen. Dass die Gasverbrauchsmengen nicht exakt in denjenigen Zeiträumen berücksichtigt wurden, in denen sie mutmaßlich angefallen sind, muss der Beschwerdeführer sich wegen bis zum Jahr 2019 fehlender Ablesewerte überwiegend selbst zurechnen. Die Beschwerdegegnerin hat zudem den weitaus größten Teil des tatsächlich angefallenen Gasverbrauchs zu den günstigeren Gaspreisen bis zum 31.12.2020 berechnet, so dass für den Beschwerdeführer aus den abgerechneten Nullverbräuchen letztlich sogar ein kleiner wirtschaftlicher Vorteil entstanden ist. Die Beschwerdegegnerin hat schlussendlich vorgetragen, der Beschwerdeführer habe im Oktober 2020 darauf verzichtet, den Gaszählerstand für den 29.08.2020 auf 410 m³ zu ändern. Im Hinblick auf das Abrechnungsjahr 2019/2020 scheint es zudem keine weiteren Reklamationen gegeben zu haben. Für August 2021 lag der Beschwerdegegnerin zumindest kein plausibler Ablesewert vom Beschwerdeführer vor.

b)

In seinem Schreiben vom 11.11.2021 hat der Beschwerdeführer sich ohne nähere Datumsangabe darauf berufen, der mitgeteilte Zählerstand für das Abrechnungsjahr 2020/2021 habe 436,87 m³ betragen. Die Beschwerdegegnerin habe mithin einen zu niedrigen Gasverbrauch berücksichtigt. Wegen der im Jahr 2019 geleisteten Zahlung in Höhe von 800,00 EUR könne er sich nicht vorstellen, dass tatsächlich eine Nachforderung entstanden sei.

Dieser Vortrag war nicht geeignet, die Zahlungsverweigerung für die Nachforderung aus der Jahresrechnung 2020/2021 in Höhe von 54,05 EUR gemäß § 17 Abs. 1 Stromgrundversorgungsverordnung (StromGVV) nachvollziehbar zu begründen. Insbesondere war die Rechnung nicht bereits deshalb offensichtlich fehlerhaft, weil der Beschwerdeführer einen abweichenden Zählerstand für Erdgas reklamierte und Rückfragen zur Anrechnung von Zahlungen hatte. Denn gerade, weil kein Gasverbrauch abgerechnet worden war, hätte sich bei Berücksichtigung des höheren Gaszählerstandes eine höhere Nachforderung ergeben müssen. Streitige Abrechnungszählerstände begründen auch für sich genommen noch keinen offensichtlichen Fehler in der Ermittlung des Abrechnungsbetrages.

Der Beschwerdeführer durfte die Nachforderung aus der Abrechnung 2020/2021 auch nicht deshalb zurückhalten, weil sich unter Anrechnung aller bis zum September 2021 geleisteten Zahlungen ein Guthaben ergeben hätte. Die Beschwerdegegnerin hatte in ihren Abrechnungen bis zum Jahr 2020/2021 alle vom Beschwerdeführer geleisteten Zahlungen vollständig berücksichtigt. Die Berechnungen des Beschwerdeführers, mit denen dieser sich ein Guthaben errechnet, sind nicht nachvollziehbar.

Die Beschwerdegegnerin hat unwidersprochen vorgetragen, der Beschwerdeführer habe in den Jahren 2018 bis 2020 nur drei Zahlungen geleistet. Bei ihr eingegangen seien eine Zahlung vom 28.12.2018 (400,00 EUR), eine Zahlung vom 23.04.2019 (800,00 EUR) sowie eine Zahlung vom 15.12.2022 (341,18 EUR). Im Jahr 2017 hatte der Beschwerdeführer noch Abschläge gezahlt (297,00 EUR). Ab 2018 hat der Beschwerdeführer keine monatlichen Abschläge mehr überwiesen. Alle tatsächlich geleisteten Zahlungen sind vollständig auf die bis 02.09.2021 zum abgerechneten Energiekosten angerechnet worden:

Die Abschläge in Höhe von 297,00 EUR sowie die Zahlung vom 28.12.2018 in Höhe von 400,00 EUR (abzgl. Mahnkosten 391,90 EUR) waren in der Jahresrechnung für das Jahr 2017/2018 vom 16.07.2019 angerechnet.

In der Jahresrechnung für das Jahr 2018/2019 vom 27.09.2019 waren erkennbar bereits Zahlungen in Höhe von zusammen 770,00 EUR angerechnet und ein weiterer Abschlag in Höhe von 36,00 EUR als bezahlt gekennzeichnet. Der Beschwerdeführer wusste auch, dass er nach April 2019 bis einschließlich zum November 2021 keine weitere Zahlung und insbesondere keine laufenden Abschläge geleistet hatte. Das ausgewiesene Guthaben in Höhe von 291,76 EUR aus der Jahresrechnung 2017/2018 und das Guthaben in Höhe von 304,33 EUR aus der Jahresrechnung 2018/2019 sowie der für Oktober 2019 einbehaltene Abschlag in Höhe von 36,00 EUR waren in der Abrechnung für das Jahr 2019/2020 als geleistete Zahlungen berücksichtigt (291,76 EUR + 304,33 EUR + 36 EUR = 632,09 EUR). Eine Überweisung in Höhe von 632,09 EUR hat es nicht gegeben. Eine solche Überweisung hat der Beschwerdeführer auch zu keinem Zeitpunkt vorgetragen.

Die Zahlung während des Schlichtungsverfahrens vom Dezember 2022 in Höhe von 341,18 EUR betraf die Energiekosten bis zum 30.06.2022 sowie die laufenden Abschläge bis zum Dezember 2022.

Insgesamt ergibt sich bis zum 15.12.2022 folgender Saldo:

Energiekosten 2017/2018 (RG vom 16.07.2019):	397,14 EUR	
Zahlungen Beschwerdeführer (bis 28.12.2018):		697,00 EUR
Energiekosten 2018/2019 (RG vom 27.09.2019):	429,67 EUR	
Zahlungen Beschwerdeführer (bis 23.04.2019):		800,00 EUR
Energiekosten 2019/2020 (RG vom 10.09.2020):	332,35 EUR	
Zahlungen Beschwerdeführer:		0,00 EUR
Energiekosten 2020/2021 (RG vom 30.09.2021)	353,79 EUR	

Zahlungen Beschwerdeführer	0,00 EUR
Energiekosten 2021/2022 (RG vom 11.07.2022 und vom 29.09.2022):	
229,51 EUR + 24,27 EUR =	253,78 EUR
Zahlungen Beschwerdeführer (15.12.2022):	341,83 EUR
Summe Energiekosten:	1.766,73 EUR
Summe Zahlungen:	1.838,83 EUR

Die Beschwerdegegnerin hat hiernach für den Zeitraum vom 19.08.2017 bis zum 31.08.2022 insgesamt Energiekosten in Höhe von 1.766,73 EUR errechnet. Tatsächlich gezahlt an die Beschwerdegegnerin hat der Beschwerdeführer zusammen 1.838,83 EUR. Dies ergibt eine Differenz in Höhe von 72,10 EUR.

Trotz der Sperrung war der Beschwerdeführer verpflichtet, die laufenden Grundgebühren für den Strom- sowie den Gaszähler zu entrichten. Dies hat der Beschwerdeführer nicht getan. Die Beschwerdegegnerin durfte den Restbetrag von 72,10 EUR auf die bis zum Dezember 2022 aufgelaufenen Grundgebühren für die Monate September bis November 2022 verrechnen (3 x 7,00 EUR = 21,00 EUR). Die Abschlagsforderungen der Beschwerdegegnerin bis zum 19.12.2022 waren mit der Zahlung in Höhe von 341,18 EUR ausgeglichen.

Die Beschwerdegegnerin hatte dem Beschwerdeführer ursprünglich im Jahr 2019 Kosten für Mahnungen in Höhe von 20,00 EUR und die Kosten für die Wiederinbetriebnahme in Höhe von 60,00 EUR in Rechnung gestellt. Auf diese Kosten hat sie verzichtet, nicht jedoch auf die Kosten der Sperrung vom 31.01.2022 in Höhe von 40,00 EUR (Inkassokosten aus der Aufstellung vom 03.02.2022). Damit verblieb ein Restbetrag in Höhe von 11,11 EUR zu verrechnen (72,10 EUR – 21,00 EUR – 40,00 EUR = 11,11 EUR). Ausweislich der Jahresrechnung 2017/2018, hatte die Beschwerdegegnerin aber bereits in dieser Abrechnung 8,10 EUR in Abzug gebracht (Zahlung Beschwerdeführer 400,00 EUR – angerechnet als Akontozahlung 391,90 EUR). Diesen Abzugsbetrag hat der Beschwerdeführer seinerzeit nicht bestritten. Es verbleibt ein Betrag in Höhe von 3,01 EUR (11,11 EUR – 8,10 EUR). Die Verrechnung dieses Differenzbetrages ist den der Schlichtungsstelle vorliegenden Unterlagen nicht zu entnehmen.

Nach dem Zugang der Abrechnung für das Jahr 2020/2021 vom 30.09.2021 bestand jedenfalls kein Guthaben zugunsten des Beschwerdeführers mehr. Vielmehr hat der Beschwerdeführer mit seiner Zahlung vom Dezember 2022 bis auf 3,01 EUR lediglich die bereits angefallenen und abgerechneten Energiekosten, die Sperrkosten sowie die laufenden Abschläge bis zum Dezember 2022 ausgeglichen. Die in den Jahresrechnungen 2017 bis 2020 ausgewiesenen rechnerischen Guthaben sind nicht an den Beschwerdeführer ausgezahlt, sondern jeweils in die nachfolgenden Abrechnungen übernommen worden. Dies bedeutet jedoch nicht, dass zugunsten des Beschwerdeführers mehr Zahlungen angerechnet werden müssten, als dieser tatsächlich in Form von Überweisungen geleistet hat.

Nach Dezember 2022 hat der Beschwerdeführer zunächst keine weiteren Beträge an die Beschwerdegegnerin überwiesen. Die Grundgebühren für den Strom- sowie den Gasliefervertrag waren aber trotz der Sperrung ab Februar 2022 weiter zu entrichten. Die Beschwerdegegnerin ging per

28.08.2023 von einer offenen Forderung in Höhe von 138,91 EUR aus. Der Beschwerdeführer dagegen meint, er habe jedenfalls zum Zeitpunkt der Entsperrung im März 2023 noch ein Guthaben gehabt. Dieser Vortrag ist nicht nachvollziehbar, weil der Beschwerdeführer weder eine konkrete Zahlung zwischen Dezember 2022 und März 2023 vorträgt, noch Belege für eine solche Zahlung anführt. Bis zu dieser Empfehlung sind nach den Angaben der Beschwerdegegnerin weitere Forderungsbeträge aus den Abrechnungen 2022/2023 sowie Abschlagsforderungen aufgelaufen.

2.

Dem Beschwerdeführer steht wegen der Versorgungsunterbrechung vom 31.01.2022 kein Schadensersatzanspruch gegen die Beschwerdegegnerin zu.

Nach derzeitigem Sachstand war die Beschwerdegegnerin am 31.01.2022 berechtigt, die Stromversorgung an der Lieferstelle des Beschwerdeführers zu unterbrechen.

Die Beschwerdegegnerin hat die Vorgaben der StromGVV für eine Versorgungsunterbrechung eingehalten.

§ 19 Abs. 2 Stromgrundversorgungsverordnung StromGVV a.F. lautete: *1 „Bei anderen Zuwiderhandlungen, insbesondere bei der Nichterfüllung einer Zahlungsverpflichtung trotz Mahnung, ist der Grundversorger berechtigt, die Grundversorgung vier Wochen nach Androhung unterbrechen zu lassen und den zuständigen Netzbetreiber nach § 24 Abs. 3 der Niederspannungsanschlussverordnung mit der Unterbrechung der Grundversorgung zu beauftragen. 2 Dies gilt nicht, wenn die Folgen der Unterbrechung außer Verhältnis zur Schwere der Zuwiderhandlung stehen oder der Kunde darlegt, dass hinreichende Aussicht besteht, dass er seinen Verpflichtungen nachkommt. 3 Der Grundversorger kann mit der Mahnung zugleich die Unterbrechung der Grundversorgung androhen, sofern dies nicht außer Verhältnis zur Schwere der Zuwiderhandlung steht. 4 Wegen Zahlungsverzuges darf der Grundversorger eine Unterbrechung unter den in den Sätzen 1 bis 3 genannten Voraussetzungen nur durchführen lassen, wenn der Kunde nach Abzug etwaiger Anzahlungen mit Zahlungsverpflichtungen von mindestens 100 Euro in Verzug ist. 5 Bei der Berechnung der Höhe des Betrages nach Satz 4 bleiben diejenigen nicht titulierten Forderungen außer Betracht, die der Kunde form- und fristgerecht sowie schlüssig begründet beanstandet hat. 6 Ferner bleiben diejenigen Rückstände außer Betracht, die wegen einer Vereinbarung zwischen Versorger und Kunde noch nicht fällig sind oder die aus einer streitigen und noch nicht rechtskräftig entschiedenen Preiserhöhung des Grundversorgers resultieren.“*

Der Beschwerdeführer befand sich mit einer Forderung von mehr als 100,00 EUR im Verzug.

Die Beschwerdegegnerin hatte mit der Jahresrechnung 2020/2021 die bis zum 02.09.2021 angefallenen Energiekosten abgerechnet. Der Gasverbrauch war bis zu einem Zählerstand von 416 m³ berücksichtigt. Weil der Zähler nach den Angaben des Beschwerdeführers im Herbst 2021 bereits 436 m³ angezeigt haben soll, waren dem Beschwerdeführer jedenfalls kein Verbrauch berechnet worden, der tatsächlich noch nicht angefallen war.

Den Energiekosten aus den Abrechnungen für die Zeiträume vom 19.08.2017 bis zum 02.09.2021 in Höhe von zusammen 1.512,95 EUR standen bis zum 31.01.2022 nur Zahlungen des Beschwerdefüh-

ers in Höhe von 1.497,00 EUR gegenüber. Die Zahlung in Höhe von 800,00 EUR vom 19.04.2019 hatte nicht ausgereicht, um sämtliche Energiekosten zu bezahlen. Dies gilt auch unter Berücksichtigung des Umstandes, dass die von der Beschwerdegegnerin im Jahr 2019 für Inkassoaufforderungen angesetzten Kosten mit jeweils 5,00 EUR möglicherweise zu hoch angesetzt waren. Denn Mahnkosten waren in den abgerechneten Energiekosten erkennbar nicht enthalten. Mit der Abrechnung vom 30.09.2021 waren alle Zahlungen des Beschwerdeführers bis September 2021 aufgebraucht. Guthaben aus vorausgegangenen Jahren waren angerechnet worden. Die Beschwerdegegnerin hat immer zum Zeitpunkt der Abrechnung die bei ihr bereits eingegangenen Zahlungen berücksichtigt. Hinzu kamen Forderungen der Beschwerdegegnerin für laufende Abschläge. Am 09.11.2021 hatte die Beschwerdegegnerin vom Beschwerdeführer die Nachforderung aus der Verbrauchsabrechnung 2020/2021 in Höhe von 54,05 EUR sowie jeweils zwei Abschläge für Strom- bzw. Erdgas in Höhe von 58,00 EUR, d. h. insgesamt 112,05 EUR gefordert. Die Beschwerdegegnerin gibt an, am 31.01.2022 habe die Gesamtforderung inklusive der Inkassokosten in Höhe von 40,00 EUR sowie der Wiederinbetriebnahmekosten in Höhe von 60,00 EUR insgesamt 270,05 EUR betragen. Der Beschwerdeführer war auch ohne Mahnkosten jedenfalls im Verzug mit einem Betrag von mehr als 100,00 EUR.

Die Beschwerdegegnerin hat die Versorgungssperre angedroht und angekündigt.

Der Beschwerdeführer trägt vor, ihm sei die Versorgungssperre nicht angedroht worden. Die Beschwerdegegnerin hat aber glaubhaft dargelegt, dass sie am 09.11.2021 eine Zahlungsaufforderung mit Sperrandrohung und am 24.11.2021 noch einmal eine Inkassoaufforderung versandt hat. Dass der Beschwerdeführer in seinem Schreiben vom 29.11.2021 ausdrücklich auf eine kurz zuvor erhaltene „*Inkassoaufforderung*“ der Beschwerdegegnerin Bezug genommen hat, spricht dafür, dass dem Beschwerdeführer zumindest die Zahlungsaufforderung vom 24.11.2021, in der auf eine bevorstehende Sperrung Bezug genommen wurde, zugegangen ist.

Unklar ist geblieben, ob der Beschwerdeführer die Sperrandrohung vom 09.11.2021 und die Sperrankündigung der Beschwerdegegnerin vom 10.12.2021 erhalten hat. Diese Schreiben sollen jedoch an die gleiche Anschrift versandt worden sein, wie das Schreiben vom 24.11.2021 sowie sämtliche Verbrauchsabrechnungen, die dem Beschwerdeführer zugegangen sind. Unterstellt, die Post hätte diese Schreiben nicht zugestellt, konnte die Beschwerdegegnerin dies jedenfalls nicht wissen oder erkennen. Soweit die Sperrandrohung und die Sperrankündigung dem Beschwerdeführer nicht zugegangen sein sollten, ist der Beschwerdegegnerin im Hinblick auf die Sperrung kein Verschulden anzulasten, weil sie von diesen Umständen keine Kenntnis hatte.

Die Voraussetzungen für eine Sperrung könnten deshalb nicht gegeben gewesen sein, weil der Beschwerdeführer die Forderungen der Beschwerdegegnerin in seinen Schreiben vom 11.11.2021 und vom 29.11.2021 form- und fristgerecht, sowie schlüssig beanstandet hatte oder, weil er diese gebeten hatte, ihm nach Überprüfung und gegebenenfalls Korrektur der Abrechnungen mitzuteilen, welche Forderungen noch offen seien. Damit könnte der Beschwerdeführer dargelegt haben, dass er seinen Zahlungsverpflichtungen nachkommen werde.

Wie bereits ausgeführt, war in der Abrechnung 2020/2021 lediglich ein zu niedrig berechneter Gaszählerstand aufgeführt. Die Beschwerdegegnerin hatte bereits alle vom Beschwerdeführer geleiste-

ten Zahlungen in den Verbrauchsabrechnungen berücksichtigt. Für eine schlüssige Beanstandung einer Nachforderung ist eine Bitte um Erklärungen für sich genommen noch nicht ausreichend.

Aus Sicht der Beschwerdegegnerin war den Schreiben des Beschwerdeführers vom 11.11.2021 sowie vom 29.11.2021 auch nicht zu entnehmen, dass der Beschwerdeführer seinen Zahlungsverpflichtungen nachkommen würde. Der Beschwerdeführer hatte seit dem Jahr 2018 immer nur einzelne Zahlungen geleistet. Die Abschlagspläne der Beschwerdegegnerin waren nicht bedient worden. Die Reklamationen des Beschwerdeführers konnte die Beschwerdegegnerin nur so verstehen, dass der Beschwerdeführer zumindest bis auf Weiteres die Zahlung verweigern würde.

Der Beschwerdeführer wendet schlussendlich gegen die Sperrung ein, diese sei treuwidrig gewesen, weil die Beschwerdegegnerin selbst den Beschwerdeführer auf dessen Reklamationen am 17.01.2022 gebeten hatte, von Rückfragen abzusehen und geduldig eine Antwort der Beschwerdegegnerin abzuwarten. Der Beschwerdeführer hat am 17.01.2022 eine allgemeine Eingangsbestätigung für seine Reklamation erhalten. Dieser Bestätigung konnte der Beschwerdeführer nur entnehmen, dass noch eine Anfrage zur Beantwortung bei der Beschwerdegegnerin registriert war. Die Beschwerdegegnerin hat in dieser wohl automatisch generierten E-Mail keinen Bezug auf die konkrete Beschwerde genommen. Solche Standardantworten erhalten Kunden in aller Regel, bevor ein Unternehmen überhaupt mit der inhaltlichen Prüfung des Vorgangs begonnen hat. Es ist fraglich, ob der Beschwerdeführer sich allein anhand dieser Eingangsbestätigung darauf verlassen durfte, die Beschwerdegegnerin werde vorläufig auf weitere Beitreibungsmaßnahmen verzichten.

Allerdings ist an dieser Stelle auch zu berücksichtigen, dass sich der Beschwerdeführer, wenn er die Sperrandrohung und die Sperrankündigung nicht erhalten hatte, nicht bewusst war, dass eine Liefer Sperre unmittelbar bevorstand. Der Beschwerdeführer hat glaubhaft vorgetragen, er sei von der Versorgungsunterbrechung überrascht worden.

Soweit deswegen ein Schadensersatzanspruch des Beschwerdeführers begründet sein sollte, ist dieser der Höhe nach zu begrenzen.

Belege für konkrete Schadenspositionen hat der Beschwerdeführer im Schlichtungsverfahren nicht vorgelegt. Der Beschwerdeführer hat in einem Schreiben vom 17.02.2022 angegeben, es seien wegen der Stromsperre Lebensmittel in Höhe von ca. 50,00 EUR im Kühlschrank verdorben. Diese Angabe ist nachvollziehbar.

Ein Schadensersatzanspruch wegen der Nichtnutzbarkeit der Wohnung dürfte an der Schadensminderungspflicht des Beschwerdeführers scheitern. Die vom Beschwerdeführer geltend gemachte Nutzungsausfallentschädigung von 250,00 EUR für 13 Monate überschreitet bei Weitem die von der Beschwerdegegnerin im Zusammenhang mit der Versorgungsunterbrechung geltend gemachten Forderungen.

Dass die Lieferstelle statt noch im Dezember 2022 erst im März 2023 wieder versorgt werden konnte, war der schwierigen Kommunikation der Beteiligten untereinander geschuldet. Die Beschwerdegegnerin hat vorgetragen, der Beschwerdeführer habe ihr erst im Januar 2023 mitgeteilt, dass er zu den Geschäftszeiten unter der angegebenen Mobilfunknummer berufsbedingt nicht erreichbar sei. So dann scheinen die elektrischen Sicherungen der Kundenanlage nicht (mehr) einwandfrei funktioniert

zu haben, so dass der erste Versuch der Wiederinbetriebnahme gescheitert ist. Die Beschwerdegegnerin hat aber ihrerseits auch offenbar mindestens einen vereinbarten Termin vor Ort versäumt.

Im Interesse einer gütlichen Einigung zur Vermeidung einer gerichtlichen Auseinandersetzung wird vorgeschlagen, dass die Beschwerdegegnerin dem Beschwerdeführer noch einmal eine Buchungskontenübersicht beginnend ab dem 16.12.2022 übermittelt, der die aktuellen Forderungen zu entnehmen sind. Die Beschwerdegegnerin sollte dem Beschwerdeführer einen Betrag in Höhe von 250,00 EUR auszahlen, wenn der Beschwerdeführer alle offenen Forderungsbeträge ausgeglichen hat. Laufende Abschläge sollte der Beschwerdeführer ab März 2024 wieder entrichten. Die Auszahlung in Höhe von 250,00 EUR sollte der Beschwerdeführer unter der Voraussetzung erhalten, dass sämtliche Verbrauchsabrechnungen bis zum Jahr 2023 nicht mehr bestritten werden.

Unter Abwägung der vorgetragenen Meinungen und in Würdigung der Rechtslage wird daher empfohlen, dass sich die Beteiligten wie folgt einigen:

Empfehlung

1. Der Beschwerdeführer erkennt die Verbrauchsabrechnungen der Beschwerdegegnerin bis zum Jahr 2023 vorbehaltlos an.
2. Der Beschwerdeführer erkennt insbesondere an, dass sämtliche von ihm bis zum 15.12.2022 geleisteten Zahlungen von der Beschwerdegegnerin verbucht und auf Energiekosten und sonstige Forderungen verrechnet worden sind.
3. Die Beschwerdegegnerin übermittelt dem Beschwerdeführer noch einmal eine Forderungsaufstellung beginnend ab dem 16.12.2022. Gleicht der Beschwerdeführer die offenen Forderungen binnen zwei Wochen nach Erhalt der Forderungsaufstellung aus, zahlt die Beschwerdegegnerin dem Beschwerdeführer einen Ausgleichsbetrag in Höhe von 250,00 EUR.
4. Der Beschwerdeführer verpflichtet sich, ab März 2024 wieder regelmäßig und pünktlich monatliche Abschläge zu leisten.
5. Damit sind alle wechselseitigen Forderungen einschließlich aller Schadensersatzansprüche des Beschwerdeführers wegen der Versorgungsunterbrechung vom 31.01.2022 ausgeglichen.

III.

Die gemäß § 111b Abs. 6 Satz 1 und 3 EnWG in Verbindung mit § 4 Abs. 6 Satz 1 der Kostenordnung für die Schlichtungsstelle zu erhebende Kostenpauschale ist von der Beschwerdegegnerin zu tragen.

Berlin, den 5. Februar 2024

Jürgen Kipp
Ombudsmann